



BEKANNTMACHUNG

Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 27.04.2023 den Erlass der nachstehenden Satzung beschlossen.

Satzung des Marktes Markt Schwaben über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“

Aufgrund des § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Jan. 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Aug. 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dez. 2022 (GVBl. S. 674), erlässt der Markt Markt Schwaben folgende Satzung:

§ 1

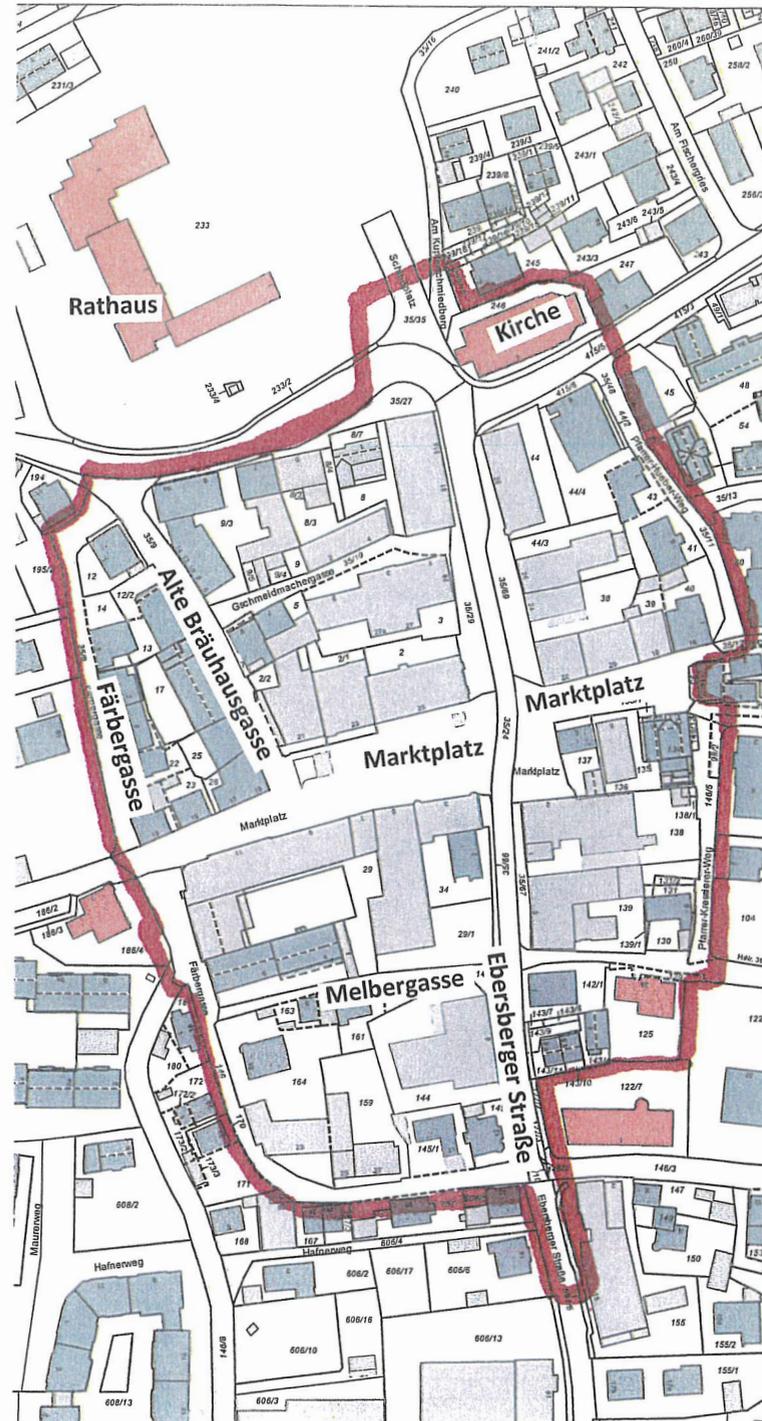
- (1) Die Satzung der Marktgemeinde Markt Schwaben über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ im vereinfachten Verfahren vom 11. Aug. 1987, öffentlich bekanntgemacht am 28. Dez. 1987, wird aufgehoben.
- (2) Das nach Absatz 1 aufzuhebende Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Lageplan abgegrenzten Flächen. Der Plan ist Bestandteil dieser Aufhebungssatzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Markt Schwaben, 2. Mai 2023

Markt Markt Schwaben
gez. Michael Stolze
Erster Bürgermeister



Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Markt Markt Schwaben, Sachgebiet Planen und Bauen, Schloßplatz 2, 85570 Markt Schwaben geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Der Erlass der o. a. Aufhebungssatzung erfolgt, weil die Maßnahmen zwischenzeitlich abgeschlossen sind. Mit der Aufhebung der Sanierungssatzung entfallen u. a. die Genehmigungsvorbehalte des § 144 Baugesetzbuch, ebenso die Möglichkeit, verbesserte steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten bei der Modernisierung/Instandsetzung privater Gebäude in Anspruch zu nehmen.

Der Markt hat inzwischen das Verfahren zur Erstellung eines Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) eingeleitet. Im Zuge dieses Verfahrens besteht die Möglichkeit des Erlasses einer Sanierungssatzung für das o. a. Gebiet (oder auch weiterer Gebiete), sollte sich herausstellen, dass hier die Umsetzung förderfähiger Maßnahmen geplant ist.

Ansprechpartner im Rathaus Markt Schwaben
Sachgebiet Planen und Bauen:
Herr Rohwer, Tel. 08121 – 418-159

Markt Schwaben, 28.06.2023
Markt Markt Schwaben
Sachgebiet Planen und Bauen

W. Rohwer
Walter Rohwer
Sachgebietsleiter Planen und Bauen



Aushang: 28.06.2023

Abnahme: 28.07.2023